

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 42/97

vom

9. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die Richter Dr. Werp, Streck, Schlick und die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 30. Juli 1997 - 14 U 173/97 - wird als unzulässig verworfen.

- 3 -

G r ü n d e

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen - eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 ZPO). Dies gilt entgegen der Annahme der Beklagten auch im vorliegenden Fall einer (Erst-)Beschwerde gegen die Versagung von Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren, worauf bereits das Oberlandesgericht die Beklagte zutreffend hingewiesen hat.

Rinne

Streck

Werp

Schlick

Ambrosius

